

nahmen zugrunde liegen, ergeben sich zu keinem Zeitpunkt Einkommensverluste. Unterschiede ergeben sich lediglich bei den Einkommenszuwächsen.

Generell wird sich das künftige Besoldungssystem für die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten günstig auswirken. Die Kostendarstellung des Gesetzentwurfs weist dementsprechend Mehrkosten in Höhe von 130 Mio. Euro für die ersten zwölf Jahre nach der Überleitung in das neue System aus. Damit wird deutlich, dass keine Schlechterstellung der Soldatinnen und Soldaten durch den Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP) Wird die Bundesregierung von der Ermächtigung im Rahmen der Änderung des Artikels 19 Abs. 1 der Richtlinie 77/91/EWG durch die Richtlinie 2006/68/EG zum Rückwerb eigener Aktien Gebrauch machen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. September 2008

Der im Mai dieses Jahres vorgestellte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) enthält eine Teilumsetzung der geänderten Kapitalrichtlinie, die sich auf die vereinfachte Sacheinlage bezieht. Die weiteren Deregulierungen, die die geänderte Kapitalrichtlinie zulässt, aber keineswegs zwingend vorschreibt, bedürfen noch intensiver Erörterung mit Wissenschaft und Praxis.

In einem Punkt ist allerdings für den Regierungsentwurf des ARUG beabsichtigt, eine Erleichterung aufzugreifen: Die Geltungsdauer der Ermächtigung durch die Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien könnte von bisher höchstens 18 Monaten auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. Dadurch entfielen das schwerfällige und vielfach unnötige Erfordernis, eine Vorratsermächtigung alljährlich von der Hauptversammlung erneuern zu lassen. Die Höchstdauer von fünf Jahren entspräche auch derjenigen in § 202 Abs. 1 des Aktiengesetzes für die Schaffung genehmigten Kapitals.